

**Sitzung vom 30. August 2017 / Geschäft Nr. 5**

**Bericht und Antrag**

**Bestattungs- und Friedhofreglement; Änderung**

**1. Ausgangslage**

Aufgabenüberprüfung

Unentgeltlich werden Verstorbene auf Gesuch hin in einem Sarg- oder Urnenreihengrab, in die Urnennische eines vorverstorbenen Familienangehörigen oder in einem der beiden Gemeinschaftsgräber bestattet. Wobei die Beisetzung in das 1979 erstellte Gemeinschaftsgrab (Gruff) die am meisten gewählte Variante ausmacht. Die Folgekosten für den Grabunterhalt sind bei Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab 1979 am tiefsten.

Dies war der Grund, dem Gemeinderat im Rahmen der Aufgabenüberprüfung 2016 den Vorschlag zu unterbreiten, unentgeltliche Bestattungen nur noch im 1979 erstellten Gemeinschaftsgrab zu gewähren. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22. August 2016 diesem Vorschlag zugestimmt und eine Änderung im Bestattungs- und Friedhofreglement initiiert.

Unentgeltliche Bestattung

Bereits 2007 hat sich der Runde Tisch Gemeindefinanzen mit der unentgeltlichen Bestattung beschäftigt. Damals wurden die Richtlinien so festgesetzt, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person ausschlaggebend für eine unentgeltliche Bestattung sind. Eine unentgeltliche Bestattung wird nur gewährt, wenn das steuerbare Einkommen nicht höher als Fr. 20'000.00 ist und das Reinvermögen Fr. 10'000.00 nicht übersteigt.

Diese Regelung hat in den vergangenen Jahren jedoch zu speziellen Situationen geführt. So haben Familienangehörige, welche in guten finanziellen Verhältnissen leben, um unentgeltliche Bestattungen von Verstorbenen – bei denen die finanziellen Kriterien erfüllt waren – nachgesucht. Dies wird als störend empfunden.

Begräbniskosten als Erbgangsschulden

Alle Schulden, die eine verstorbene Person hinterlässt, werden als *Erbschaftsschulden* bezeichnet. Die Begräbniskosten bestehend aus Todesanzeigen, Danksagungen, Sarg, Bestattungsunternehmen, Blumen, Trauerkleider etc. hingegen werden als *Erbgangsschulden* bezeichnet.

Unterstützungspflicht nach ZGB

Begräbniskosten sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu tragen, sofern Vermögen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, werden die Begräbniskosten gemäss Bundesgericht (BGE 54 II 90) als posthume Unterhaltungspflicht angesehen. So sind Unterstützungspflichtige - Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner - verpflichtet, die Kosten eines angemessenen Begräbnisses zu übernehmen. Es verstiesse gegen die der verstorbenen Person schuldige Ehrbietung, wollte man ihr, nachdem sie bis zum Tode standesgemässen Unterhalt genossen hat, nur ein notdürftiges Begräbnis auf Kosten der Öffentlichkeit gewähren. Diese Regelung ist im ZGB nicht explizit umschrieben. Das Bundesgericht hat diese posthume Unterstützungspflicht im Sinne

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Heidi Ulrich	10.08.2017	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170830\05.1_bestattungs- und friedhofreglement; änderung, antrag ggr.docx	10.08.2017 10:20 / ks	1.4	1 von 3

von Art. 1 Abs. 2 ZGB als ungeschriebenes Recht anerkannt, wie sie schon im Gemeinen Recht<sup>1</sup> gegolten hat.

#### Praxisänderung

Das Bestattungs- und Friedhofreglement soll dahingehend geändert werden, dass Ehegatten, eingetragene Partner und Partnerinnen sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie die Begräbniskosten zu tragen haben. Eine unentgeltliche Bestattung soll erst gewährt werden, wenn die Genannten durch die Übernahme der Begräbniskosten in eine finanzielle Notlage geraten würden.

#### Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Die geänderte Verordnung wird dem Gemeinderat zur Genehmigung erst vorgelegt, wenn das Bestattungs- und Friedhofreglement genehmigt ist. Der Entwurf der Verordnung kann auf der Webseite (siehe Hinweis) abgerufen werden.

## **2. Rechtsgrundlagen**

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101); Art. 7
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210); Art. 1, 159 und 328
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 55 lit. a
- Bestattungs- und Friedhofreglement vom 30. April 1997 (SSGZ 556.1); Art. 24
- Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 7. Juli 1998 (SSGZ 556.11); Art. 20
- Bundesgerichtsurteil 54 II 90 vom 9. März 1928

## **3. Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen**

Das Geschäft kann dem Leitsatz "Wir erhalten Wirtschaft und Finanzen gesund" zugeordnet werden.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

#### Bestattungskosten

Die Bestattungskosten (Bestatter, einfache Beisetzung, Grabunterhalt, ohne Gebühren der Gemeinde) für die verschiedenen Beisetzungen betragen in Franken rund:

Gemeinschaftsgrab (Gruft, 1979 erstellt)	2'400.00
Sargreihengrab	9'500.00
Urnenreihengrab	10'200.00

#### Unentgeltliche Bestattungen

Für die 2016 gewährten unentgeltlichen Bestattungen wurden rund Fr. 26'200.00 aufgewendet. Wären die Bestattungskosten den Unterstützungspflichtigen der verstorbenen Personen auferlegt worden, hätten ungefähr Fr. 16'800.00 eingespart werden können, resp. es wären rund Fr. 9'400.00 aufgewendet worden. Diese Zahl ist eine Schätzung ohne Anspruch auf Richtigkeit, da die Voraussetzungen bei den Hinterbliebenen nicht erhoben wurden.

---

<sup>1</sup> Als Gemeines Recht wird heute im deutschsprachigen Raum vor allem das römisch-kanonische Recht des Mittelalters, der Frühen Neuzeit und Neuzeit verstanden, wie es beginnend ab dem frühen 12. Jahrhundert europaweit gelehrt wurde. (Quelle: Wikipedia, 06.06.2017)

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Heidi Ulrich	10.08.2017	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170830\05.1_bestattungs- und friedhofreglement; änderung, antrag ggr.docx	10.08.2017 10:20 / ks	1.4	2 von 3

## 5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Das Geschäft verursacht keine personellen Auswirkungen. Wird die Änderung in Reglement und Verordnung angenommen, müssen die internen Abläufe im Bestattungsamt angepasst und die Kommunikation der Änderungen an die Bevölkerung und die Bestatter erfolgen.

## 6. Stellungnahme der Finanzkommission

Die Kommission begrüsst und unterstützt die vorgesehene Änderung der Bedingungen für die unentgeltlichen Bestattungen. Mit der vorgeschlagenen Korrektur können die teilweise störend empfundenen Vorgaben für die unentgeltliche Bestattung verbessert werden.

## 7. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, zu

### **beschliessen:**

Die Änderung im Bestattungs- und Friedhofreglement (SSGZ 556.1) wird genehmigt.

Zollikofen, 7. August 2017

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel  
Präsident

Stefan Sutter  
Sekretär

### Beilagen:

- Bestattungs- und Friedhofreglement
- Synoptische Tabelle zum Bestattungs- und Friedhofreglement
- Schreiben vom Regierungsrat Bern "Wer bezahlt die Bestattungskosten?"

### Hinweis:

Weitere Unterlagen zum Geschäft auf [www.zollikofen.ch](http://www.zollikofen.ch) (Politik / GGR / Sitzungen):

- Entwurf "Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement"
- Synoptische Tabelle zum Entwurf "Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement"
- Funktionendiagramm

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Heidi Ulrich	10.08.2017	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170830\05.1_bestattungs- und friedhofreglement; änderung, antrag ggr.docx	10.08.2017 10:20 / ks	1.4	3 von 3